

Ausführungsverordnung

vom 19. März 1971

**zum Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-,
Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 16. November
1965, abgeändert durch das Gesetz vom 11. November 1970**

DER STAATSRAT DES KANTONS FREIBURG

g e s t ü t z t:

auf das Gesetz vom 16. November 1965 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, abgeändert durch das Gesetz vom 11. November 1970;

i n E r w ä g u n g:

Die Revision des Bundesgesetzes vom 19. März 1965 über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, die am 9. Oktober 1970 beschlossen worden ist, hat tiefgreifende Änderungen mit sich gebracht. Gewisse Kompetenzen, die bisher den Kantonen überlassen waren, wurden dem Bund übertragen. Das kantonale Gesetz ist deshalb abgeändert worden. Die Ausführungsverordnung vom 21. Januar 1966 muss aufgehoben werden, da verschiedene Vorschriften entweder gegenstandslos oder bundesrechtswidrig geworden sind. Es bleiben somit nur noch Fragen der Organisation und des Verfahrens zu regeln.

Auf Antrag der Direktion des Innern, der Industrie, des Handels, des Gewerbes und des Sozialfürsorgewesens,

b e s c h l i e s s t:

Geltend-
machung
des Anspruchs
auf eine
Ergänzungs-
leistung

Art. 1. Zur Geltendmachung des Anspruchs auf eine Ergänzungsleistung befugt ist der Bezüger einer AHV- oder IV-Rente sowie einer Hilflosenentschädigung, sein gesetzlicher Vertreter, sein Ehegatte, seine Blutsverwandten in direkter auf- oder absteigender Linie, seine Geschwister sowie Drittpersonen, die ihn regelmässig unterstützen oder ständig betreuen.

Zur Geltendmachung seines Anspruchs hat der Leistungsansprecher beim Gemeinderat seiner zivilrechtlichen Wohngemeinde ein ordentlich ausgefülltes offizielles Gesuchsformular unter Beilage der nötigen Beweismittel einzureichen. Abs. 3 und 4 bleiben vorbehalten.

Für entmündigte Personen und bevormundete Minderjährige ist das Gesuch beim Gemeinderat des Aufenthaltsortes einzureichen; handelt es sich jedoch um unterstützte und in einer Anstalt untergebrachte Personen, so ist der Gemeinderat zuständig, der ihre Einweisung angeordnet hat.

Für die Leistungsansprecher, welche durch die Kantonale Abteilung des Sozialfürsorgewesens in einer freiburgischen Anstalt untergebracht sind, ist das Gesuch bei dieser Amtsstelle einzureichen.

Art. 2. Auf Begehren ist der Gemeinderat beim Ausfüllen des Gesuchsformulars behilflich. Nötigenfalls vervollständigt er es, verlangt die fehlenden Beweismittel und nimmt gemäss Art. 12 des Gesetzes die notwendigen Erhebungen vor. Er kann mit dieser Aufgabe auch eine Person oder Gemeindestelle beauftragen. Der Gemeinderat ist jedoch für die Bestätigung verantwortlich.

Aufgaben
und Pflichten
der Gemeinden

Dem zuständigen Gemeinderat obliegt die Pflicht, der Ausgleichskasse unaufgefordert und unverzüglich folgende den Bezüger oder die beteiligten Familienglieder betreffenden Änderungen zu melden:

- a) jede Änderung in den persönlichen Verhältnissen;
- b) jede wesentliche Änderung des Einkommens oder Vermögens, von der er Kenntnis erhält;
- c) jeden Wohnsitzwechsel unter Angabe des neuen Wohnsitzes, gegebenenfalls der Krankenanstalt oder des sonstigen Aufenthaltsortes.

Art. 3. Die Ausgleichskasse prüft das Gesuch und erlässt einen Entscheid. Dieser ist in einer schriftlichen, mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Verfügung zu eröffnen:

Entscheid der
Ausgleichs-
kasse

- a) dem Gesuchsteller oder seinem gesetzlichen Vertreter;
- b) der Drittperson oder der Behörde, die das Gesuch gestellt hat, oder der die Leistung ausbezahlt wird;
- c) dem Gemeinderat oder der Amtsstelle, die das Gesuch bestätigt hat.

Art. 4. In der Regel wird die Ergänzungsleistung dem Anspruchsberechtigten oder seinem gesetzlichen Vertreter monatlich durch die Post ausbezahlt.

Auszahlung

Wird die AHV- oder IV-Rente eines Leistungsansprechers durch die kantonale Ausgleichskasse ausgerichtet, so wird die Ergänzungsleistung in der Regel gemeinsam mit dieser Rente in einer einzigen Anweisung ausbezahlt.

Die Vorschriften der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung betreffend die Auszahlung und zweckmässige Verwendung der Renten sind sinngemäss auf die Ergänzungsleistungen anwendbar.

Krankheitskosten

Art. 5. Für die Anrechnung der Kosten für Arzt, Zahnarzt, Arzneien, Krankenpflege sowie für Hilfsmittel wird grundsätzlich auf das Datum der Rechnungsstellung abgestellt. Vorbehalten bleiben die Fälle, wo der Anspruch auf die Ergänzungsleistung im Verlaufe des Jahres entsteht, bzw. dahinfällt sowie der Wohnsitzwechsel zwischen Kantonen mit verschiedenen Systemen.

Die Ausgleichskasse regelt die Zahlungsbedingungen.

Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen

Art. 6. Die zu Unrecht bezogenen Ergänzungsleistungen sind von der Person, bzw. dem Dritten, die sie bezogen haben, zurückzuerstatten. Die Rückzahlung kann jedoch von der Gemeinde verlangt werden, wenn es sich herausstellt, dass der Gemeinderat trotz der Belege und Auskünfte, von denen er Kenntnis hatte oder bei Aufwendung der nötigen Sorgfalt hätte haben können, ein unvollständiges oder unrichtiges Gesuch bescheinigt oder die in Art. 2, Abs. 2 dieser Verordnung erwähnten Änderungen nicht innert nützlicher Frist gemeldet hat.

Weisungen an die Gemeindeorgane

Art. 7. Die Ausgleichskasse kann Ausführungsvorschriften administrativer Natur erlassen, welche für die Gemeindeorgane verbindlich sind.

Buchhaltung, Revision und Geschäftsbericht

Art. 8. Die Ausgleichskasse hat über die Ergänzungsleistungen gemäss den eidg. Vorschriften Buch zu führen.

Der Kontrollstelle der Ausgleichskasse obliegt auch die Revision der Ergänzungsleistungen, welche einmal im Jahr gemäss den eidg. Vorschriften stattfindet.

Die Ausgleichskasse unterbreitet dem Staatsrat jedes Jahr einen Geschäftsbericht zuhanden des Grossen Rates und des Bundesamtes für Sozialversicherung.

Finanzierung

Art. 9. Der Anspruch jeder Gemeinde wird jährlich auf Grund von zwei Faktoren berechnet, von denen jeder zur Hälfte berücksichtigt wird:

- a) nach Massgabe der Wohnbevölkerung jeder Gemeinde gemäss der letzten eidg. Volkszählung;
- b) im umgekehrten Verhältnis der Gemeindeklassifikation, wobei die Wohnbevölkerung als Koeffizient dient.

Die Gemeinden entrichten den Staatseinkommern spätestens bis Ende jedes der drei ersten Trimester des Jahres vorschussweise einen Betrag, der einem Viertel ihres Anteils für das Vorjahr entspricht. Der Saldo ist innert drei Monaten nach Vorlegung der Jahresrechnung zu entrichten.

Die Ausgleichskasse reicht dem Staatsschatzamt ihre Vorschussbegehren ein.

Art. 10. Für die bis zum 30. Juni 1971 eingereichten Gesuche beginnt der Anspruch auf die Ergänzungsleistung am 1. Januar 1971, vorausgesetzt, dass die anderen gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind. Uebergangsbestimmungen

Art. 11. Angesichts der allgemeinen Erhöhung der Ergänzungsleistungen werden die in Art. 9, Abs. 2 dieses Beschlusses vorgesehenen Quartalsvorschüsse der Gemeinden für 1971 auf Grund eines Viertels der um 75 % erhöhten Beteiligung für 1970 berechnet.

Art. 12. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1971 in Kraft. Er setzt denjenigen vom 21. Januar 1966, abgeändert durch die Beschlüsse vom 15. Juli 1966, 30. September 1966, 3. November 1967 und 7. Februar 1969, ausser Kraft. Er ist im **Amtsblatt** zu veröffentlichen, in die **amtliche Gesetzsammlung** aufzunehmen und im Sonderdruck herauszugeben. Inkrafttreten

Also beschlossen vom Staatsrat, zu Freiburg, am 19. März 1971.

Der Präsident:
M. AEBISCHER

Der Kanzler:
G. CLERC

Genehmigt durch den Bundesrat, am 16. April 1971